ZBB 2006, 211

BGB § 812

Unmittelbarer Bereicherungsanspruch der Schuldnerbank gegen den Gläubiger, wenn sie im Einzugsermächtigungsverfahren das Schuldnerkonto zunächst mit dem Lastschriftbetrag belastet, diesen auf Widerspruch aber wieder gutgeschrieben hat

BGH, Urt. v. 11.04.2006 – XI ZR 220/05 (LG Bochum), WM 2006, 1001

Amtlicher Leitsatz:

Im Einzugsermächtigungsverfahren kann der Schuldnerbank, die den Lastschriftbetrag zunächst dem Girokonto des Schuldners belastet, auf dessen Widerspruch aber wieder gutgeschrieben hat, ein unmittelbarer Bereicherungsanspruch gegen den Gläubiger zustehen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG